

Allgemeine Bedingungen des Mietvertrags

- Der Mieter bezahlt für die im Vertrag festgehaltenen Miettage den vereinbarten Tagespreis bei der Anmietung bzw. Rückgabe des Kfz, worüber ihm der Vermieter eine Bestätigung/Rechnung ausstellt.
- Die Vertragspartner sind sich einig, dass **vorliegender Vertrag nur bis zum genannten Datum gültig ist**. Eine Verlängerung des Mietvertrages ist nur durch den Abschluss eines neuen Vertrages möglich.
- Die minimale Mietdauer beträgt einen Tag. Ein Miettag umfasst 24 Stunden, und beginnt zum Zeitpunkt der Übernahme des Autos. Nach Ablauf von 24 Stunden beginnt ein neuer Miettag.
- Eine Ausnahme von Punkt 3. bildet das sogenannte „Tagesauto“. In diesem Fall ist die Mietdauer identisch mit den Öffnungszeiten der Niederlassung des Vermieters (08:00-16:30 Uhr). Sollte der Vermieter das Tagesauto bis zum oben genannten Zeitpunkt nicht zur Niederlassung des Vermieters zurückbringen, so gelten die im Punkt 3. festgelegten Bedingungen.
- Sollte der Mieter das Kfz **nach Ablauf der Mietzeit** nicht zum Standort des Vermieters zurückbringen, ist er verpflichtet, nach jedem angefangenen Miettag **einen Aufpreis von 50% über den Tagespreis hinaus** zu bezahlen. Sollte das Kfz durch Verschulden des Mieters nicht fahrbereit werden, oder wird es von den Behörden zurückgehalten (z.B. beschlagnahmt), so ist der Mieter auch in diesen Fällen verpflichtet, den Aufpreis zu bezahlen. Bringt der Mieter das Kfz nicht 24 Stunden nach Ablauf der Mietzeit zum Standort des Vermieters zurück, und hat er hierfür keine gewichtigen Gründe, kann der Vermieter wegen Verdacht auf Betrug gegen den Mieter Anklage erheben, weiters hat er das Recht, die vom Mieter hinterlegte Kautions vollständig einzubehalten.
- Der Mieter übernimmt das Kfz mit der nötigen Ausstattung und den notwendigen Fahrzeugpapiere. Die Übernahme bestätigt er mit der Unterzeichnung der Check-Liste bei der Anmietung bzw. Rückgabe des Fahrzeuges, welche als unabdingbarer Bestandteil dieses Mietvertrages anzusehen ist.** Die Vertragspartner halten den Zustand, eventuelle Mängel oder das Fehlen einzelner Ausstattungsteile des Kfz zum Zeitpunkt der Anmietung bzw. Rückgabe ebenfalls in der Check-Liste bei der Anmietung bzw. Rückgabe des Kraftfahrzeuges fest. Beim Fehlen einzelner Ausstattungsteile bei der Rückgabe wird der Wert dieser laut Preisliste des Vermieters von dem Mieter hinterlegten Kautions abgezogen. Wird der Wert von dieser Kautions nicht gedeckt, oder hat der Mieter keine Kautions hinterlegt, so ist der Mieter verpflichtet, die Differenz aufgrund einer vom Vermieter ausgestellten Rechnung zu begleichen.
- Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags bestätigt der Mieter bei der Übernahme des Kfz die Hand- und Fußbremse, die Fahrzeugleuchten, die Signaleinrichtungen, den Reifendruck, die Lichtmaschine, den Motoröl- und Treibstofffüllstand, den Säurestand in der Autobatterie, die Kühlfüssigkeit, die Karosserie, die inneren Sitzbezüge überprüft sowie den Lenkeinschlag kontrolliert zu haben, also dass das Fahrzeug sowohl technisch als auch optisch für den Verkehr geeignet ist.
- Der Mieter übernimmt das Auto gereinigt, mit vollem Tank**, und bestätigt dies durch die Unterzeichnung des Mietvertrags. Bringt der Mieter das Fahrzeug in einem, dem Gebrauch nicht entsprechenden, übermäßig verschmutzten Zustand und/oder mit Treibstoffmangel zurück, so werden die Kosten für die Reinigung (HUF 20.000,- + USt) bzw. für die Betankung von der Kautions abgezogen. Werden diese Kosten von der Kautions nicht gedeckt, oder hat der Mieter keine Kautions hinterlegt, so hat der Mieter die Differenz aufgrund der vom Vermieter ausgestellten Rechnung zu begleichen.
- Der Mieter verpflichtet sich**, in den Treibstofftank des Fahrzeuges **ausschließlich den Treibstoff in vorgeschriebener Qualität** nachzufüllen, andernfalls hat er vollständige Schadenersatzzahlungen vorzunehmen. Wird diese Summe von der Kautions nicht gedeckt oder wurde keine Kautions hinterlegt, so hat der Mieter die Differenz aufgrund der vom Vermieter ausgestellten Rechnung zu begleichen.
- Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt dem Vertrag und dem Gebrauch entsprechend, nach bestem Wissen und Gewissen zu nützen.** Er verpflichtet sich weiters, jeden Tag vor der Inbetriebnahme die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges (Bremsen, Lenkrad, Licht, Öl, Kühlfüssigkeit etc.) zu überprüfen. Weiters ist er verpflichtet, das Fahrzeug der ungarischen Straßenverkehrsordnung (KRESZ) entsprechend zu nützen und zu lenken. Verstößt er gegen diese Verpflichtungen und verursacht er dadurch eventuelle Schäden, muss er für diese im Sinne des ungarischen Zivilrechtes und Strafrechtes Verantwortung übernehmen. Ihm fallen der **Selbstbehalt der KASKO Versicherung (10% oder mind. HUF 50.000)**, bzw. jene Kosten zur Last, die sich aus unsachgemäßem Gebrauch, unsachgemäßer Verwendung ergeben. Der Mieter trägt die vollständige finanzielle Verantwortung für eventuelle Schäden, die sich aus dem Gebrauch des Kfz unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder ähnlichen Substanzen oder durch vorsätzliche Beschädigung ergeben.
- Der Mieter ist verpflichtet, für unerwartete, zukünftig entstehende Verpflichtungen uneingeschränkt aufzukommen**, hierunter sind insbesondere Strafen wegen Verstoß gegen die Verkehrsregeln, Park- und Straßenverwendungsgebühren oder Kosten für diverse, anfällige Sachverständigengutachten zu verstehen.
- Im Falle eines Straßenverkehrsunfalles oder anderen, durch Dritte verursachten Schäden ist der Mieter verpflichtet, für Maßnahmen durch die Polizei oder andere Behörden zu sorgen.**
- Der Mieter darf eine Schadenserklärung nicht an Dritte weitergeben.
- Das Fahrzeug kann nur vom Mieter, bzw. von der in diesem Mietvertrag dazu ermächtigten Person mit gültigem Führerschein gelenkt bzw. genutzt werden. Das Mietobjekt darf unter keinem Rechtstitel an Dritte weitergegeben, zum Wettrennen oder zu Vorbereitungen auf diese, zum Abschleppen anderer Fahrzeuge, oder für Fahrstunden verwendet werden. **Das Rauchen im Fahrzeug ist verboten.**
- Stellt der Mieter während der Verwendung des Fahrzeuges eine Unregelmäßigkeit oder das Auftreten von Mängeln fest** (zu geringer Ölstand, Überhitzung, elektronische Störungen etc.), hat er alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um die Entstehung von Schäden zu verhindern. Er ist **verpflichtet, den Vermieter über das Auftreten von Mängeln oder über eventuelle Schäden am Fahrzeug unverzüglich zu informieren**. Im Anschluss daran ist den Anordnungen des Vermieters Folge zu leisten. Wenn das Fahrzeug nicht betriebsbereit ist, hat der Mieter alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, damit das Fahrzeug bis zu dessen Abschleppung in einem geschlossenen Raum aufbewahrt wird.
- Der Mieter darf **das Fahrzeug bei technischen Problemen nicht öffnen**, am Fahrzeug keine Reparaturen bzw. Eingriffe eigenhändig durchführen.
- Der Vermieter verpflichtet sich, bei unvorhergesehen aufgetauchten Mängeln des Kfz dem Mieter ein anderes Mietauto vergleichbarer Kategorie und mit vergleichbarer Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Allerdings schließt er die Verantwortung für die aus den Mängeln entstandenen und den Mieter eventuell belastenden Beitragsschäden aus. Für die Reparaturkosten defekter Reifen, für den Ersatz dieser bzw. für Park- oder Fähregebühren hat der Mieter aufzukommen.
- Überlässt der Mieter das Fahren des Mietfahrzeuges einem Dritten und verursacht dieser Schäden mit dem Mietfahrzeug oder an dem Mietfahrzeug, so ist der Mieter für diese Schäden in gleicher Weise verantwortlich, wie für von ihm selbst verursachte Schäden.
- Der Mieter darf das Kfz ausschließlich auf dem Staatsgebiet der Republik Ungarn benutzen. Für die Ausreise aus dem Land ist eine schriftliche Genehmigung des Vermieters notwendig.
- Der Mieter bestätigt hiermit die Richtigkeit der Daten in dem dem Vermieter vorgewiesenen Personalausweis bzw. Führerschein, weiters dass er unter der angegebenen Adresse wohnhaft und erreichbar ist.
- Sowohl der Mieter als auch der von ihm ermächtigte Fahrer akzeptieren die Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten in einer Datenbank durch den Vermieter. **Der Vermieter hat das Recht, die persönlichen Daten im Falle von unwarheitsgemäßer Angabe personenbezogener Daten, bei Nichtrückstellung des Fahrzeuges binnen 24 Stunden nach Ablauf des Mietvertrages, oder bei Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung seiner Zahlungspflicht an Dritte weiterzugeben.** Durch die Unterzeichnung des Mietvertrages erklärt sich der Mieter damit einverstanden, seine persönlichen Daten bei Zivil- und Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Mietfahrzeug an die zuständigen Behörden weiterzugeben, weiters, seine persönlichen Daten den zuständigen Behörden für die im Zusammenhang mit dem Mietauto entstandenen Parkgebühren auszugeben.
- Der Mieter bestätigt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages, der Preisliste des Vermieters notwendige und ausreichend Informationen entnommen zu haben, die Voraussetzungen für die Anmietung im Mietvertrag gelesen zu haben, das ihm zustehende Exemplar des Mietvertrages erhalten, dessen Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben und für sich als verpflichtend anerkannt zu haben.
- Für alle in diesem Vertrag nicht behandelten Punkte gelten die allgemeinen Vertragsregelungen und die Verordnungen des Kapitels XXXVII des Mietrechtgesetzes der Bürgerlichen Gesetzbuches der Republik Ungarn. **Im Falle eines sich aus dem Mietvertrag ergebenden Rechtsstreites** unterwerfen sich die Vertragspartner der **exklusiven Zuständigkeit des zur Entscheidung des Falles befugten Veszprémer Gerichtes**.
- Die Vertragspartner bzw. ihre Stellvertreter haben den vorliegenden Mietvertrag gelesen, verstanden und im Einverständnis unterzeichnet.**

Datum:

.....
Vermieter

.....
Mieter